



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



Stadt Rheine

Gemeinsamer Umweltbericht zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 341 „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

27.02.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Veranlassung und Rechtsgrundlagen	4
1.2	Beschreibung des Planvorhabens	5
1.3	Übergeordnete Planungen und Fachplanungen	8
1.3.1	Regionalplan	8
1.3.2	Flächennutzungsplan	8
1.3.3	Landschaftsplan	8
2	Bestandsaufnahme und –bewertung	9
2.1	Boden	9
2.2	Fläche	10
2.3	Wasser	11
2.4	Klima / Lufthygiene	11
2.5	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	12
2.6	Orts- / Landschaftsbild	18
2.7	Mensch und menschliche Gesundheit	18
2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	18
2.9	Wechselwirkungen	19
3	Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens	20
4	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	21
4.1	Boden	21
4.2	Fläche	22
4.3	Wasser	23
4.3.1	Bauphase	23
4.3.2	Betriebsphase	23
4.4	Klima / Lufthygiene	24
4.5	Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt	25
4.5.1	Bauphase	25
4.5.2	Betriebsphase	25
4.6	Orts- / Landschaftsbild	27
4.7	Mensch und menschliche Gesundheit	28
4.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
4.9	Wechselwirkungen	29
4.10	Kumulierende Wirkung	29
4.11	Art und Menge der erzeugten Abfälle	29
4.12	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	29
5	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung)	29
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
7	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Externe Kompensation	30

7.1	Eingriffsbilanzierung	30
7.2	Externe Kompensation	31
8	Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse	33
9	Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring	33
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
	Quellenverzeichnis	35
	Anhang	37
	Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage im Raum	4
Abb. 2	Planvorhaben	6
Abb. 3	Auszug aus der Bodenkarte	10
Abb. 4	Biotop- und Nutzungstypen	15
Abb. 5	Schutzgebiete im Umfeld des Untersuchungsgebietes und Plangebietes	17
Abb. 6	Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld der Planung.	19
Abb. 7	Externe Ausgleichsfläche für B-Plan Nr. 341 im Flächenpool Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Ökologische Bedeutung der Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes	14
Tab. 2	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
Tab. 3	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	20
Tab. 4	Flächeninanspruchnahme und -erhalt innerhalb des Plangebietes	25
Tab. 5	Bewertung der Bestandssituation	30
Tab. 6	Bewertung der Planungssituation	31

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat am 22.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 341 sowie gleichzeitig die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“ beschlossen. Gemäß den Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan ist der Anlass des Vorhabens die Nachfrage nach Möglichkeiten zur Platzierung von Wohnmobilen, die bisher im Stadtgebiet fehlen. Die auf dem Vereinsgelände des Kanu-Clubs Rheine e.V. befindliche Fläche hat sich als besonders gut geeignet als Wohnmobilstellplatz herausgestellt.

Das Plangebiet umfasst eine ca. 6.200 m² große Fläche am südlichen Emsufer (s. Abb. 1) und liegt innerhalb des Flurstücks 211, Flur 110, Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich wird im Nordosten durch die nördliche Grenze des Flurstücks 211, im Südosten durch den westlichen Rand des angrenzenden Weges, im Südwesten durch den nördlichen Rand des angrenzenden Hertaweges und im Nordwesten durch die südliche Gebäudegrenze des Vereinsheims begrenzt. Die Fläche ist im Südwesten und Südosten von Gehölzen umgeben. Im Südosten schließen Grünlandflächen an, die teilweise innerhalb des FFH-Gebietes Emsaue liegen und als Biotop im Biotopkataster NRW ausgewiesen sind. Sportplätze finden sich südlich und südwestlich des Plangebietes.

Das Untersuchungsgebiet (ca. 3,5 ha) zum Umweltbericht umfasst neben dem gesamten Plangebiet auch die umgebenden Gehölze und die Grünlandflächen im Südosten (s. Abb. 1).

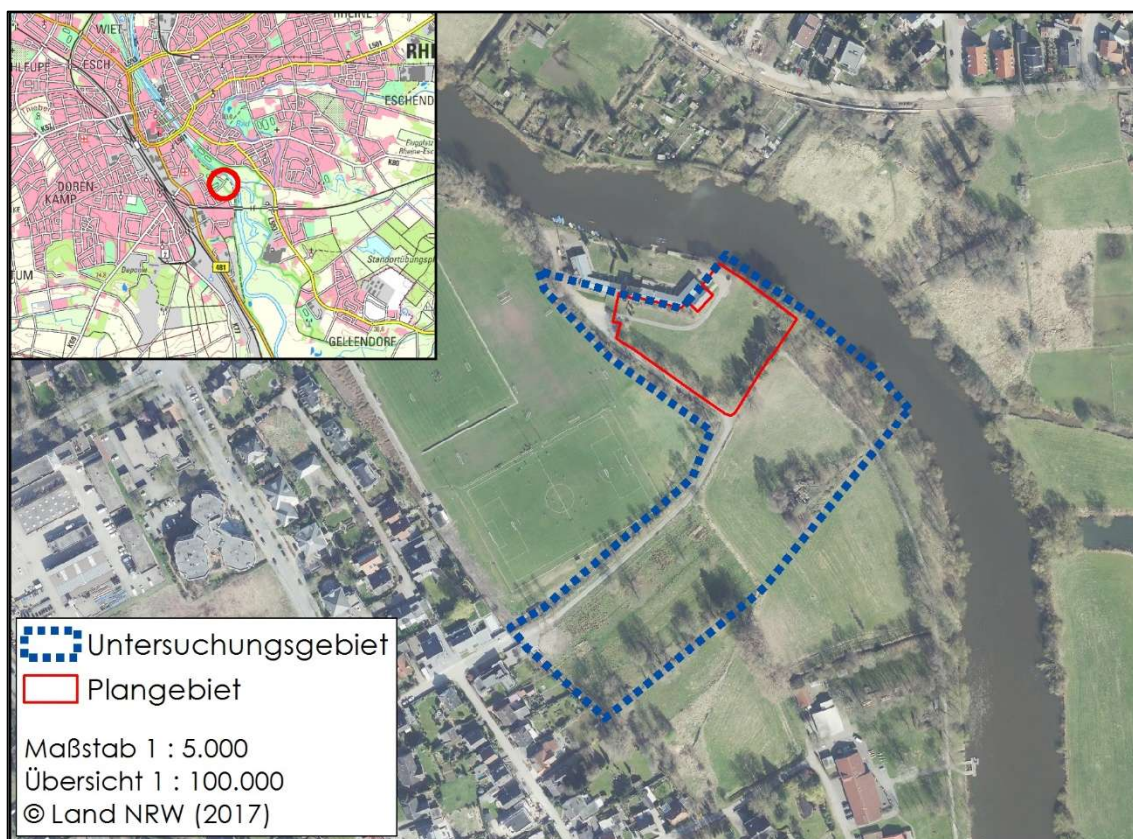


Abb. 1 Lage im Raum

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen daher der B-Plan Nr. 341 aufgestellt sowie die 35. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt werden. Geplant ist die Ausweisung eines „Sondergebietes, das der Erholung dient“, mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz sowie einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Park-/Grünanlage.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden; diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG und der §§ 30 und 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) beachtet werden. Hierauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Die für das Vorhaben benannten relevanten **Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen** sind in Tabelle A1 im Anhang aufgelistet. Die dort genannten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt, fließen in die Wirkungsanalyse und Verminderungs- und Vermeidungsmöglichkeiten ein und werden schließlich bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

1.2 Beschreibung des Planvorhabens

Im Folgenden wird das Planvorhaben beschrieben und die umweltrelevanten Festsetzungen der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 341 wiedergegeben. In Abb. 2 ist das Planvorhaben im Überblick dargestellt.

- Das Untersuchungsgebiet hat eine Größe von rund 3,5 ha; das innerhalb liegende Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 6.200 m².
- Im direkten Anschluss an die Sportplatzgebäude wird im Rahmen der 35. Flächennutzungsplanänderung ein Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ mit einer Fläche von ca. 2.710 m² ausgewiesen. Die restliche Fläche wird im FNP zukünftig als Grünfläche (3.490 m²) mit der Zweckbestimmung Park-/Grünanlage dargestellt.
- Der Bebauungsplan Nr. 341 setzt ebenfalls eine 2.710 m² große Fläche als „Sondergebiet, das der Erholung dient“, mit Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ und eine 3.490 m² große Grünfläche fest.
- Das Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz“ dient der Errichtung von vorübergehenden befestigten Standplätzen (max. 20) für Wohn-/Reisemobile auf einer Fläche von rund 2.560 m² und einer Abwasserentsorgungsanlage von rund 150 m².
- Die Errichtung von Gebäuden oder oberirdischen baulichen Anlagen sind nicht zulässig.
- Zelte und Wohnwagen sind von der Nutzung ausgeschlossen (Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“).
- Die Befestigung der Stellplätze erfolgt mit versickerungsfähigem Material, z. B. Rasenschotter. Rasengittersteine gelten in diesem Zusammenhang nicht als versickerungsfähig.



Planvorhaben

- Plangebiet (6.200 m²)
- Sondergebiet Wohnmobilstellplatz (2.710 m²)
- Grünfläche (3.490 m²)
- Stellplatz
- Baum - Anpflanzung
- Baum - Erhalt
- Baum - Fällung

Maßstab 1 : 1.000

Abb. 2 Planvorhaben

© Land NRW (2017)

- Sanitäre Einrichtungen finden sich in den angrenzenden Sportplatzgebäuden.
- Die Erschließung erfolgt von Süden über den Hertaweg in den Hörstkamp und die Hafenbahn mit Anbindung an die B 481/Münsterlanddamm.
- Aufgrund des geringen Ausbauzustandes des Hertaweges und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, werden zwei Ausweichbuchten installiert (außerhalb des Bauleitplanverfahrens). Auch werden die Bankette zur besseren Befahrbarkeit nachgeschottert (im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen).
- Die Mehrbelastung durch Verkehr wird als gering eingestuft und ist aufgrund des Ausbauzustandes der betroffenen Straßen, der in Teilbereichen noch herzurichten ist, zu bewerkstelligen.
- Das Plangebiet ist an den öffentlichen Nahverkehr (ca. 800 m zur Bushaltestelle, 1,5 km zum Bahnhof) angebunden.
- Fuß- und Radwege binden das Plangebiet gut an die Innenstadt von Rheine an.
- Das Vorhaben befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsbereichs der Ems.
- Die Versiegelung von Boden wird gering gehalten (150 m² Vollversiegelung für Abwasserentsorgungsanlage und rund 2.560 m² Teilversiegelung mit Schotter für die Stellplätze); die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Damit werden die Niederschlagsversickerung und die Rückhaltung von Hochwasser gewährleistet. Auch werden keine Vorkehrungen getroffen, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen
- Die Abwasserentsorgung erfolgt über einen Anschluss an die bereits auf dem Gelände vorhandenen Leitungen.
- Eine Löschwasserversorgung mit 96 m³/h wird über das Trinkwassernetz sichergestellt.
- Die Versorgung mit Strom und Wasser erfolgt über die bestehenden Anschlüsse im benachbarten Vereinsheim des Kanu-Clubs.
- Es werden 17 Bäume und ein Strauch innerhalb der Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot belegt.
- Für die südlich gelegene neue Zufahrt des Sondergebietes müssen zwei Bäume (jeweils Eschenahorn) gerodet werden.
- Erforderliche Baumfällungen, Rodungen und Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb des Brutzeitraumes (nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Zur Vermeidung von Tötung von Fledermäusen sind zu fällende Bäume vor der Fällung auf Spalten und Höhlen und ggf. Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Besatz ist die Fällung einzustellen und der Kreis Steinfurt / Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Diese Maßnahme ist ganzjährig notwendig und sieben Tage vor der geplanten Fällung durchzuführen.

- Darüber hinaus werden zur Reduzierung von Lichtimmissionen in Fledermausfunktionsräumen für die Außenbeleuchtung nur niedrige Leuchten max. 1,20 m hoch) mit eingebauten Bewegungsmeldern und mit nach unten gerichteten Leuchtmitteln mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten) verwendet.
- Zum Ausgleich der Baumfällungen werden im Plangebiet mind. 3 großkronige heimische Laubbäume als Hochstamm (2,0 – 2,5 m hoch) mit einem Mindeststammumfang von 18 cm (in 1 m Höhe) gepflanzt. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.
- Die 18 mit einem Erhaltungsgebot belegten Gehölze (17 Bäume, ein Strauch) werden vor schädlichen Einwirkungen geschützt. Natürlicher Ausfall des zu erhaltenden Baumbestandes ist durch Neuanpflanzung mit heimischen Laubbäumen zu ersetzen.

1.3 Übergeordnete Planungen und Fachplanungen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich überlagert von Bereichen zum Schutz der Natur und zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sowie als Überschwemmungsbereich dar. Ziel gemäß Regionalplan für Bereiche zum Schutz der Natur ist u. a. Vorrang des Arten- und Biotopschutzes vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Grundsätzlich soll zudem in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung das Landschaftsbild, die ökologische Funktion und die natürliche Vielfalt erhalten werden.

Überschwemmungsbereiche sind gemäß Zielen des Regionalplans zu erhalten und zu entwickeln und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Östlich grenzen „Flächen für die Landwirtschaft“ an.

Der FNP für den Bereich des B-Planes wird im Parallelverfahren geändert und zukünftig als Sondergebiet, das der Erholung dient und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park-/Grünanlage ausgewiesen.

1.3.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes IV Emsaue-Nord des Kreises Steinfurt. Gemäß Landschaftsplan grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet Emsaue, welches gleichzeitig FFH-Gebiet ist. Für das Plangebiet gibt der Landschaftsplan das Entwicklungsziel „Anreicherung“ vor.

2 Bestandsaufnahme und –bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Ostmünsterland und gehört zur Großlandschaft Westfälische Bucht. Es befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit „Münsterländer Emstal“. Die Ems hat hier die Landschaft nur gering eingeschnitten und zu keiner nennenswerten Akkumulation von Schwemmmaterial geführt. Die Flussaue wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und weist einen hohen Grünlandanteil auf (ca. 50 %). Das Landschaftsbild wird durch vielfältige Relief-, Gewässer und Gehölzstrukturen sowie zahlreiche Flussschleifen geprägt.

Die Bestandsbeschreibung bezieht sich auf das Untersuchungsgebiet mit seiner Gesamtgröße von rund 34.685 m².

2.1 Boden

Nach der Geologischen Karte 1: 100.000 (Blatt C3910 Rheine) wird der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes aus feinsandigen bis sandig-schluffigen, holozänen Fluss- und Bachablagerungen der Inselterrassen bzw. Hochflutrinne und -mulden gebildet. Darunter liegen jungpleistozäne Talsande.

Hieraus hat sich nach der Bodenkarte 1 : 50.000 (Blatt L 3710 Rheine) und dem Informationssystem Bodenkarte 50 Nordrhein-Westfalens (IS BK 50) im überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes als Bodentyp Auengley (Ga7) ausgebildet. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes ragt geringfügig der Bodentyp Schwarzgrauer Plaggenesch (E8) hinein. Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich von Auengley.

Die Böden haben sich aus lehmig-sandigen Flussablagerungen gebildet. Als Bodenart findet sich in dem Auengley Sand bis lehmiger Sand, über Sand. Der Boden hat eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Es besteht Grundwassereinfluss bis zur Oberfläche mit Überflutungsgefahr. Der Plaggenesch im südwestlichen Untersuchungsgebiet wird durch humosen Sand über Sand mit einer mittleren Sorptionsfähigkeit, einer geringen nutzbaren Wasserkapazität und einer hohen Wasserdurchlässigkeit charakterisiert. Im tieferen Unterboden herrscht z. T. Grundwassereinfluss.

Im nördlichen Teil des Plangebietes, angrenzend an den Kanu-Club, erfolgte im Rahmen von Bautätigkeiten eine Umlagerung und Aufschüttung von Boden, so dass hier die natürliche Bodenstruktur gestört ist. Auch die intensive Nutzung des restlichen Plangebietes als Rasenfläche stellt eine anthropogene Überprägung dar.

Das B-Plangebiet wurde in der Vergangenheit mit dioxinhaltiger Schlacke („Kieselrot“) befestigt. 1994 wurde die Fläche unter Beteiligung des Kreises Steinfurt als Fachbehörde untersucht und saniert, d. h. die dioxinhaltige Schicht wurde weitgehend abgetragen und fachgerecht entsorgt. Im Bereich des Busch- und Baumstreifens ist das Material unangetastet verblieben.

In Abb. 3 sind die vorkommenden Bodentypen dargestellt.

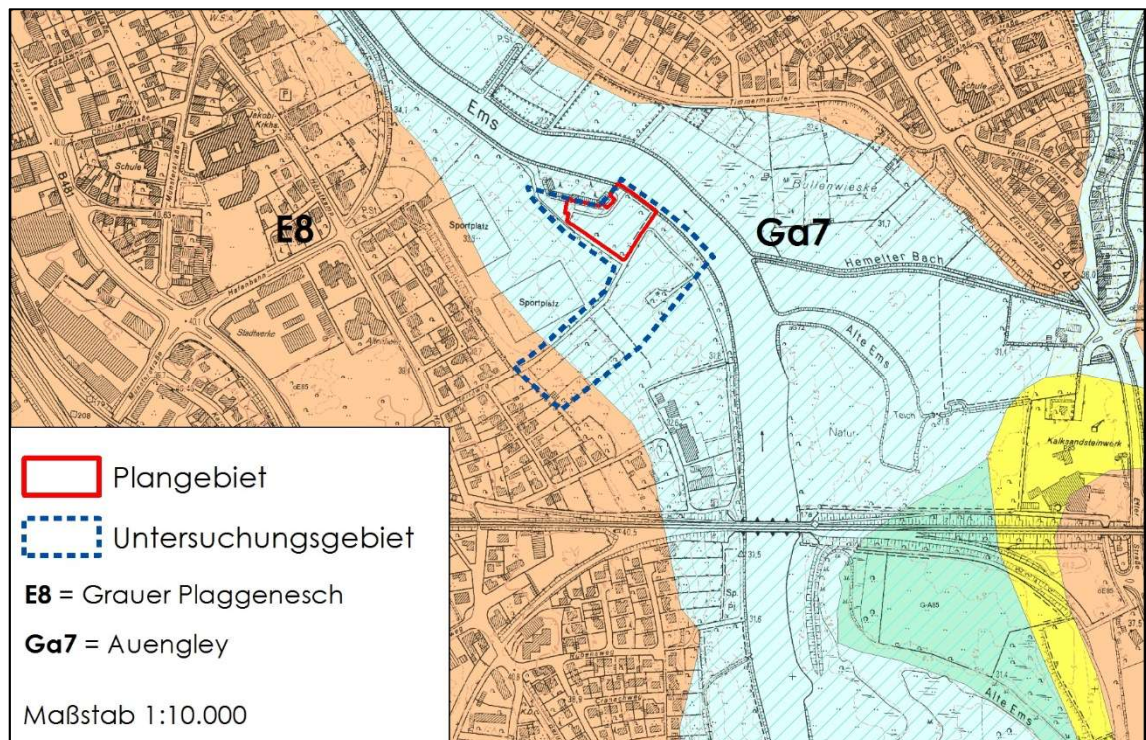


Abb. 3 Auszug aus der Bodenkarte

Nach der Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD 2004) gehören der Plaggenesch (E8) als Archiv der Kulturgeschichte und der Auengley als Grundwasserboden mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte zu den besonders bzw. sehr schutzwürdigen Böden.

Bei den vorkommenden Bodentypen handelt es sich besonders im Norden um anthropogen beeinflusste Böden, die unter dem Einfluss eines kühlen, relativ feuchten Klimas aus den vorhandenen Lockersedimenten entstanden und im Plangebiet durch die Überwiegende Nutzung als Rasenfläche sowie durch Bodenaustausches und -aufschüttung in ihrer Bodenstruktur und Horizontabfolge gestört und anthropogen überprägt sind. Unter Berücksichtigung der Bildungsbedingungen, Ausprägungsgrade, Bodenfunktionen und anthropogenen Überprägung wird den vorkommenden Bodentypen insgesamt eine **mittlere-geringe ökologische Bedeutung** zugeordnet.

2.2 Fläche

Das Schutzgut Fläche umfasst den Aspekt des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzung und Versiegelung. Gemäß § 1a (2) des BauGB soll im Rahmen der Bauleitplanung mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dies soll insbesondere durch die Wiedernutzung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung erfolgen. Die Bodenversiegelung soll zudem auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftliche Flächen, Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt und die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen begründet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wohnbau-, Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es handelt sich um eine stark genutzte Rasenfläche (regelmäßiger Schnitt, Aufenthaltsraum für Menschen) mit umgebenden Gehölzen. Im Nordwesten schließen Gebäude des Kanu-Clubs an das Plangebiet an. Im Nordosten befinden sich die Emsaue, im Westen Sportplatzflächen und im Süden Grünland. Das Plangebiet wurde bereits in der Vergangenheit von Besuchern des Kanu-Clubs als Wohnmobilstellplatz genutzt.

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um einen schutzwürdigen Auen-gley, der insbesondere im Norden durch Aufschüttungen anthropogen überprägt ist. Das Plangebiet befindet sich zudem im Überschwemmungsgebiet der Ems und grenzt an das FFH- und Naturschutzgebiet Emsaue.

2.3 Wasser

Gewässer

Das Plangebiet liegt direkt am Emsufer, außerhalb der Wasserfläche der Ems. Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Bodentyps Auengley mit einem Grundwassereinfluss bis zur Oberfläche.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems.

2.4 Klima / Lufthygiene

Großräumig wird das Untersuchungsgebiet dem durch kühle Sommer und milde Winter gekennzeichnete ozeanisch beeinflussten Übergangsklima zugeordnet. Im Jahresmittel liegen die Temperaturen bei 9 - 10 °C, wobei die Monate Dezember bis Februar mit durchschnittlich 2 - 3 °C die kältesten Monate sind und im Juli im Mittel mit 18 - 19 °C die höchsten Temperaturen erreicht werden. Die Zahl der Frosttage ($T_{\min} < 0\text{ °C}$) liegt im Mittel bei 45 bis 59, weiterhin sind 33 bis 39 Tage im Durchschnitt als Sommertage ($T_{\max} \geq 25\text{ °C}$) zu werten. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen durchschnittlich bei 700 bis 800 mm (LANUV NRW 2010).

Die vorkommenden Gehölzstrukturen sind als Frischluftproduzent (Ausfiltern von Luftschadstoffen) von kleinklimatischer Bedeutung.

Mit den vorkommenden kleinflächigen Grünländereien unterliegt das Plangebiet einem Freilandklima. Bei diesem Klimatop handelt es sich um ein maritim beeinflusstes Großklima mit guten Austauschbedingungen und nur schwach ausgeprägten geländeklimatischen Variationen. Vor allem auf Grünlandflächen entsteht Kaltluft, so dass diese Flächen in Abhängigkeit von Geländemorphologie und Struktur des umgebenden Geländes als Frischluftproduzenten für Siedlungsflächen dienen können¹.

¹ S. z. B. <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=60&p2=5.7>

Aufgrund der ebenen Geländemorphologie sowie der das Plangebiet umgebenden Gehölze, Bebauungen und Geländekanten erfolgt aus dem Plangebiet zu bestehenden Siedlungen kein bedeutsamer gerichteter Kaltluftstrom.

2.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

Biotop- und Nutzungstypen

Die bei der Geländeaufnahme im Oktober 2017 innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellten Biotop- und Nutzungstypen sind mit ihrer Flächengröße und ihrer ökologischen Bedeutung in Tab. 1 auf Seite 14 aufgeführt. Die Beurteilung der ökologischen Wertigkeit erfolgte anhand der Kriterien Seltenheit, Vielfalt, Naturnähe, synökologische Bedeutung, Gefährdungstendenz und Ersetzbarkeit. Abb. 4 stellt die Biotop- und Nutzungstypen im Untersuchungsraum dar. Die Codierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt angelehnt an den Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW².

Den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes nehmen zwei große Grünlandflächen im Südosten und Süden ein. Bei der Fläche im Südosten handelt es sich um eine mittel bis schlecht ausgeprägte Feuchtwiese (**EC, veg1**, s. Foto 1) mit Dominanzen von Welsches Weidelgras (*Lolium multiflorum*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Innerhalb der Grünlandfläche liegt eine Gartenanlage (**HJ, ka6**) mit umgebenden heimischen Laubgehölzen (u. a. Linde (*Tilia spec.*), Birke (*Betula pendula*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eiche (*Quercus robur*), Erle (*Alnus glutinosa*)) sowie Brombeeren- und Brennesselfluren. Nördlich der Gartenanlage ist die Wiese deutlich trockener, nach Süden und Südwesten geht es fließend in einen feuchteren Bereich über. Dieser feuchte Bereich zieht sich in die angrenzende gut ausgeprägte Feuchtwiese (**EC, veg2**, s. Foto 2) im Süden des Untersuchungsgebietes weiter. Hier finden sich flächendeckend Binsen sowie einzelne Bäume (Eiche, Erle). Die Fläche wird mit Schottischen Hochlandrindern beweidet (s. Foto 3). Zwischen Feuchtwiese und Straße wurde eine Obstbaumreihe angepflanzt (**BF90, ta3-5**).

Das eigentliche Plangebiet umfasst eine Intensivrasenfläche (**HM, mc1**, s. Foto 3), die an die Bebauung des Kanu-Clubs und Angelvereins anschließt. Die Rasenfläche ist im Westen von einer Baumreihe aus vorwiegend Fichte (*Picea abies*) im mittleren bis starken Baumholz (**BF30, ta1-2**, s. Foto 6) eingefasst. Auch im Südwesten grenzt ein Gehölzstreifen (**BD3 70, ta1-2**, s. Foto 5) aus unterschiedlich hohen Gehölzen (u. a. Eiche (*Quercus robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Erle (*Alnus glutinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Weide (*Salix spec.*), Eibe (*Taxus baccata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Eschenahorn (*Acer negundo*)) an. Im Nordosten befindet sich an der Ems ein Ufergehölz aus Erle und Weide (**BE100, ta1-2**). Vollversiegelte Straßenfläche (**VF0**) und teilversiegelte Fuß- und Radwege (**VF1**) führen vom Hertaweg bis zu den Sportflächen. Zwischen den Gebäuden (**HN0**) des Kanu-Clubs

² LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen Mai 2016

und der Intensivrasenfläche wächst ein Gebüsch (**BB50**, s. Foto 4) aus u. a. Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Brombeere (*Rubus sectio Rubus*).

Im Osten des Untersuchungsgebietes befindet sich ein strukturreicher Baumbestand mit Rasenflächen (Parkanlage, **HM, xd3**) und eine Ahornbaumreihe (**BF90, ta1-2**).



Foto 1: Feuchtwiese im westlichen Untersuchungsgebiet



Foto 2: Feuchtwiese im südlichen Untersuchungsgebiet



Foto 3: Rasenfläche im Plangebiet



Foto 4: Gebüsch im nördlichen Plangebiet



Foto 5: Gehölzreihe an der südwestlichen Plangeietsgrenze

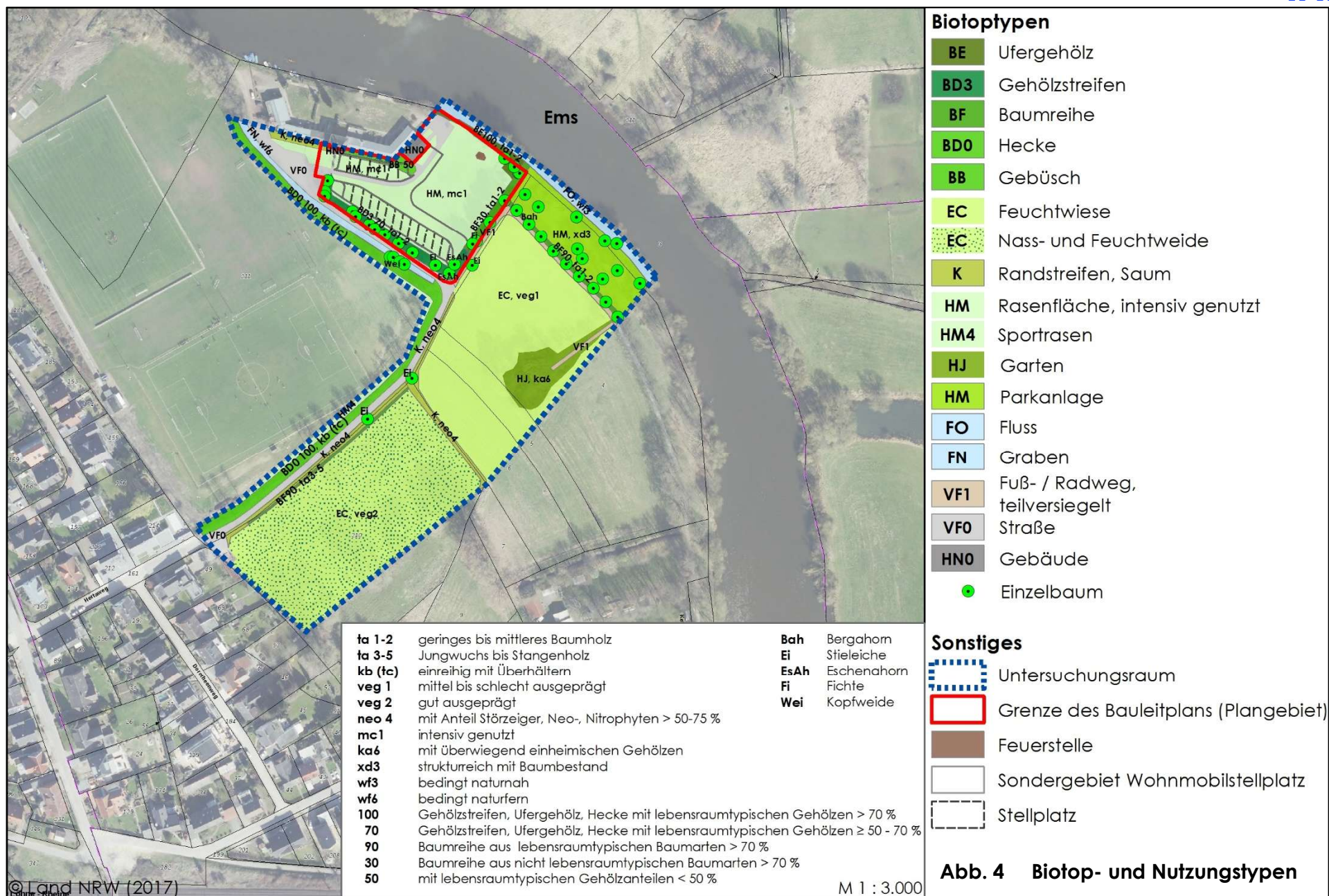


Foto 6: Eschenahorne im geplanten Einfahrtsbereich und Baumreihe an der östlichen Seite Plangeietsgrenze

Das ermittelte **floristische Arteninventar** des Änderungsbereiches ist durch allgemein verbreitete, sog. „Allerweltsarten“ gekennzeichnet, die keine besonderen Ansprüche an ihren Standort stellen. Seltene und / oder gefährdete Arten nach der Roten Liste NRW (2011) oder der Bundesliste (1996) wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Tab. 1 Ökologische Bedeutung der Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes

Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Ökologische Bedeutung
BB50	Gebüsch	205	mittel bis hoch
BD0 100, kb (tc)	Hecke	1.920	mittel bis hoch
BD3 70, ta 1-2	Gehölzreihe	620	mittel bis hoch
BE100, ta 1-2	Ufergehölz	270	mittel bis hoch
BF 30, ta 1-2	Baumreihe	280	mittel bis hoch
BF 90, ta 1-2	Baumreihe	240	mittel bis hoch
BF 90, ta 3-5	Baumreihe	155	mittel bis hoch
EC, veg 1	Feuchtwiese	8.130	mittel
EC, veg 2	Feuchtweide	9.375	mittel bis hoch
FN, wf6	Graben	530	gering bis mittel
FO, wf3	Fluss	755	mittel bis hoch
HJ, ka6	Garten	970	mittel bis hoch
HM, mc1	Rasenfläche	4.450	gering
Parkanlage	HM, xd3	2.355	mittel
HM4	Sportrasen	525	gering
K, neo4	Saum	905	gering bis mittel
VF0	Straße	2.320	
HN0	Gebäude	200	sehr gering
VF1	Fuß- und Radweg	480	gering
Summe		34.685	



Tiere

Von Ende März 2017 bis Ende August 2017 fanden im Untersuchungsgebiet faunistische Erhebungen (Vögel und Fledermäuse) statt, um festzustellen, ob planungsrelevante Arten vorkommen und ggf. von dem Planvorhaben betroffen sein können. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (WWK 2017) zu finden.

Gemäß der Artenschutzrechtlichen Prüfung finden sich im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld die wertgebenden Brutvogelarten Nachtigall, Eisvogel, Waldkauz, Star und Haussperling. Nur der Haussperling kam dabei innerhalb des Plangebietes vor. Das Vorkommen des Stars befand sich am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Nachtigall, Eisvogel und Waldkauz waren außerhalb des Untersuchungsgebietes anzutreffen.

Hinsichtlich der Fledermäuse zeigte sich für das Untersuchungsgebiet ein breites Spektrum verschiedener Arten. So können für den Großen Abendsegler und die Zwergfledermaus Quartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes oder dessen nahem Umfeld nicht ausgeschlossen werden. Die Wasserfledermaus kam im Bereich der Ems vor. Als weitere Arten mit weniger Frequenz wurden Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus festgestellt.

Nach der Messtischblattabfrage können im Gebiet die Amphibienarten Kammolch und Moorfrosch vorkommen. Aufgrund der fehlenden Ausstattung des Plangebietes mit geeigneten Habitaten für diese Arten, ist ein Vorkommen dieser Arten in dem überplanten Bereich auszuschließen.

Schutzgebiete

Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind als Naturschutz- (ST-079) und FFH-Gebiet (DE-3711-301) Emsaue ausgewiesen (s. Abb. 5) Diese Bereiche sind gleichzeitig Biotop aus dem Biotopkataster NRW (BK-3610-903). Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Schutzgebiete, grenzt aber direkt an.

Gemäß den Fachinformationen des LANUV wird das FFH-Gebiet „Emsaue“ vor allem durch naturnah mäandrierende Abschnitte sowie Altwässer unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit oft ausgedehnten Seggenrieden und Röhrrichten, Auengrünland und Gehölzgruppen sowie kleinflächigen Dünenbereichen geprägt. Großflächig findet sich hier auch Feucht- und Nassgrünland mit Flutrasen, Seggenrieden, Quellen und Niedermooren. Das FFH-Gebiet Emsaue hat aufgrund der naturnahen Emsabschnitte und den noch erhaltenen Altwässern, mit ihren wertvollen begleitenden Biotopen, eine große landesweite Bedeutung.

Nach Standarddatenbogen³ sind für das Gebiet die Arten Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Große Moosjungfer, Bitterling und Kammolch bedeutend. Als signifikante Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet „Dünen im Binnenland“, „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“, „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“,

³ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Emsaue <MS, ST> - DE3711301. Amtsblatt der Europäischen Union. LANUV 201, abzurufen unter natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s3711-301.pdf

„Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“, „Übergangs- und Schwingrasenmoore“, „Waldmeister-Buchenwald“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“, „Moorwälder“, „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ und „Hartholz-Auenwälder“ vor.

Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG oder Naturdenkmäler fehlen im Untersuchungsgebiet.

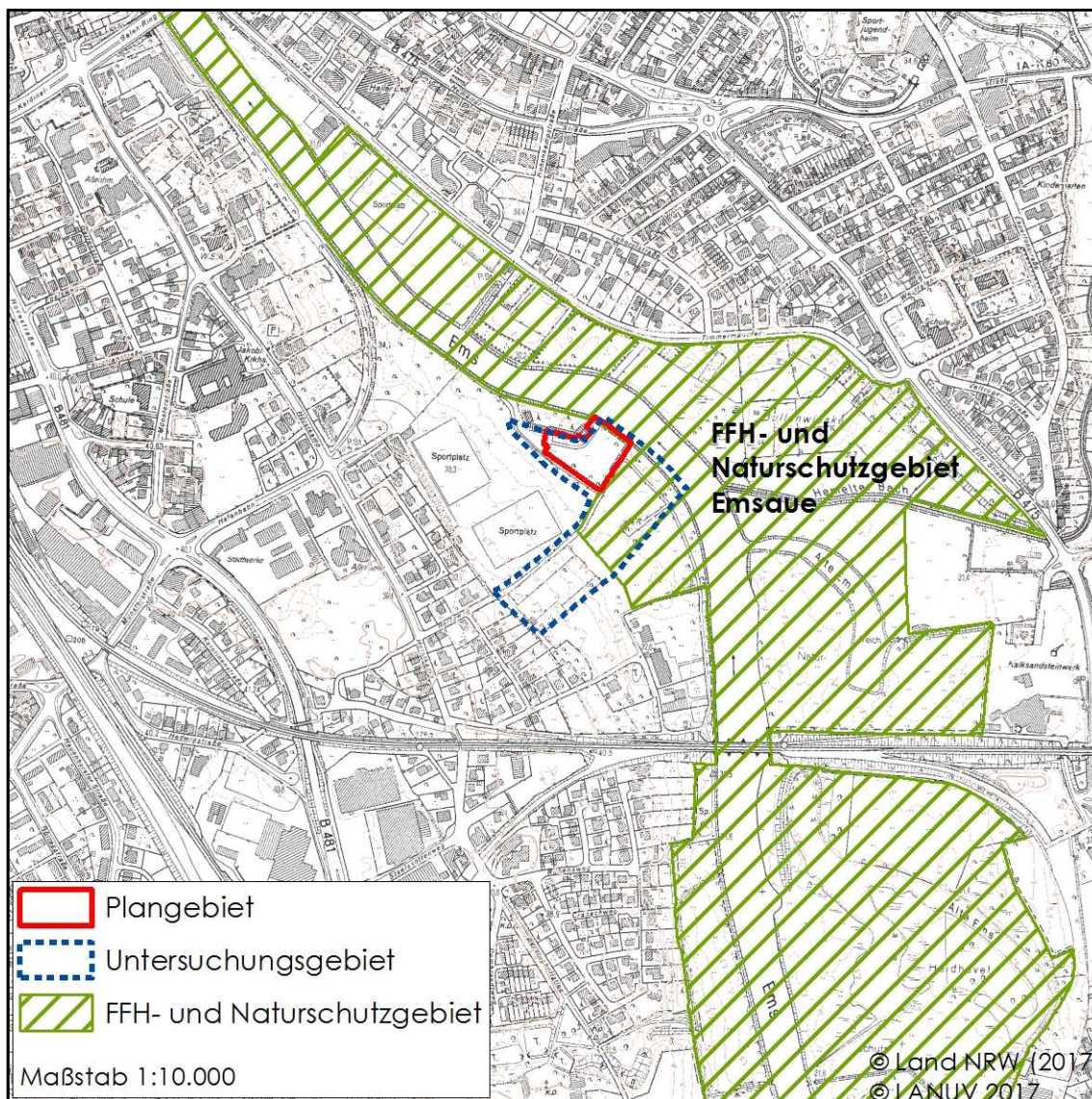


Abb. 5 Schutzgebiete im Umfeld des Untersuchungsgebietes und Plangebietes

Biologische Vielfalt

Gemäß § 7 (1) BNatSchG umfasst die Biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Das Plangebiet wird durch eine intensiv genutzte Rasenfläche mit umgebenden Gehölzstrukturen gekennzeichnet. Die Gehölze setzen sich überwiegend aus lebensraumtypischen Arten zusammen, vorwiegend an der östlichen Grenze kommen auch Nadelhölzer vor. Die Gehölze weisen i. d. R. geringes bis mittleres

Baumholz auf. Ältere, dickere Bäume, tlw. mit Höhlen finden sich vorwiegend am Emsufer. Im Rahmen der faunistischen Kartierung wurde in einem Gebüsch an der nördlichen Plangebietsgrenze der Haussperling, als einzige Vogelart im Plangebiet festgestellt. Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere (Gehölze) bis geringe (Rasenfläche) Wertigkeit in Bezug auf die biologische Vielfalt auf.

2.6 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Umfeld des Untersuchungsgebietes wird stark durch die Ems geprägt; Der Fluss bildet nach Süden ein schmales Band an offener, naturnaher Landschaft, mit extensiven Grünlandflächen, zahlreichen Hecken und Gehölzstreifen sowie einem teilweise noch naturnahen Flussverlauf mit Altarmen. Diese Landschaft wird von der Ortslage von Rheine im Norden, Osten und Westen eingerahmt.

Das Gelände des Untersuchungsgebietes ist relativ eben, zum Gewässer hin leicht absteigend. Das im Norden gelegene eingeschossige Klinkergebäude des Kanu-Clubs liegt deutlich erhöht, zum Plangebiet ergibt sich eine deutliche Böschung.

Das nördliche Untersuchungsgebiet liegt mit den Einrichtungen des Angelvereins und des Kanu-Clubs sowie in Bezug auf die angrenzenden Sportplatzflächen in einem für die Naherholung bedeutsamen Bereich.

2.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Durch die vorhandenen Sportanlagen und das ausgedehnte Wegenetz im Umfeld des Untersuchungsgebietes, bietet der Raum eine hohe Aufenthaltsqualität für Menschen. Das Wohnumfeld wird durch die vorhandenen Sportanlagen (Sportplatz, Kanu-Club) und das gut ausgebildete Rad- und Fußwegenetz geprägt.

Das Plangebiet selbst besteht aus einer intensiv genutzten Grünlandfläche mit umgebenden Gehölzen und Wegflächen. Diese Fläche wird bereits aktuell vom Kanu-Club als Grillplatz sowie zeitweilig als Stellplatz für Wohnmobile genutzt.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Rheine keine Bodendenkmäler. Auch sind keine Baudenkmäler für das Plangebiet bekannt.

Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (LWL 2013) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb des sehr großflächigen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches KL4 (Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine) aus der Fachsicht Denkmalpflege und zudem innerhalb einer Fläche mit potenziell raumbedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (s. Abb. 6). Raumwirksam bedeutende Objekte im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind zum Beispiel die katholische Pfarrkirche Rheine-Mesum (Entfernung ca. 500 m) und die Jakobikirche in Rheine (Entfernung ca. 650 m).

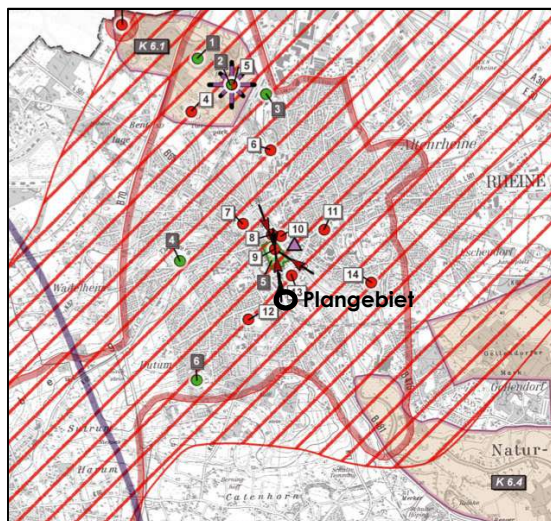


Abb. 6 Kulturlandschaftsbereiche im Umfeld der Planung.

(Quelle: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, LWL 2013)

2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich wie in Tab. 2 skizziert.

Tab. 2 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Tiere <i>Lebensraumfunktion</i>	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Lebensraumgröße, Boden, Geländeklima, Bestandsklima, Wasserhaushalt)
Pflanzen <i>Biotopfunktion</i>	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
Boden <i>Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher und Reglerfunktion</i>	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) Boden als Schadstoffseneke und Schadstofftransportmedium (z. B. Wirkungspfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser)
Fläche <i>Erholungsfunktion</i> <i>Biotop- und Lebensraumfunktion</i> <i>Speicher- und Pufferfunktion</i> <i>Regional- und Geländeklima</i> <i>Landschaftsbild</i>	Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Verlust (Nutzungsumwandlung, Versiegelung) und Zerschneidung von Fläche
Luft <i>lufthygienische Belastungsräume</i> <i>lufthygienische Ausgleichsräume</i>	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe) Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch

Tab. 2 (Forts.) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern
Klima <i>Regionalklima</i> <i>Geländeklima</i> <i>Klimatisch Ausgleichsräume</i>	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung
Landschaft <i>Orts- / Landschaftsbild</i>	Abhängigkeit des Orts- / Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung und städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen

3 Umweltrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Tab. 3 zeigt die Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Gemäß der Anlage 1 des BauGB sind die Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase zu beschreiben. Die Prüfung erstreckt sich auf die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Tab. 3 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffenes Schutzgut
Baubedingte Wirkungen		
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung	Biotopverlust Beeinträchtigung des Bodengefüges	Boden Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt
Einsatz von Baumaschinen	Störung durch Lärm- und Lichtemissionen Einträge von Schadstoffen Abgasemissionen	Tiere Mensch / menschliche Gesundheit Boden Wasser Klima / Lufthygiene
Baufeldräumung (Gehölzrodung)	Lebensraumverlust Verlust klimatisch wirksamer Gehölzstrukturen	Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt Klima / Luft
Anlagenbedingte Wirkungen		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung	Biotop- und Lebensraumverlust, Verlust von Bodenfunktionen, Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Auswirkungen auf das Mikroklima Auswirkung auf Landschaftsbild und Erholung	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Boden Fläche Wasser Klima / Luft Landschaftsbild Mensch / menschliche Gesundheit
Dauerhafter Verlust von Gehölzen	Dauerhafter Lebensraumverlust, Veränderung des Landschaftsbildes	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Landschaftsbild

Tab. 3 (Forts.) Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen		
Erhöhtes Verkehrsaufkommen	Störungen von Tiergemeinschaften, Lärm- und Schadstoffemissionen	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt, Mensch / menschliche Gesundheit
Erhöhte menschliche Präsenz	Störung von Tiergemeinschaften	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt
Optische Störung durch Lichtemissionen	Störung von Tiergemeinschaften Störung benachbarter Wohnbebauung	Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt Mensch / menschliche Gesundheit

4 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Umweltauswirkungen (§ 2a Nr. 2 BauGB) auf die verschiedenen Umweltbelange sowie die ermittelten Schutzwürdigkeiten / Empfindlichkeiten lassen sich wie folgt beschreiben. In die Beurteilung fließen die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Wirkungen ein. Die Auswirkungen werden nach Bau- und Betriebsphase differenziert. Die Betriebsphase umfasst auch die anlagenbedingten Wirkungen.

4.1 Boden

Bauphase

Während der Bauphase kommt es zur temporären Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung mit Auswirkungen auf das Bodengefüge. Die Auswirkungen sind räumlich und zeitlich beschränkt.

Auf den Baunebenflächen führt die physikalische Beanspruchung der Böden durch Baumaschinen und Baubetrieb zu einer Verdichtung der gewachsenen Bodenstruktur.

Folgende Maßnahmen können die Inanspruchnahme bzw. Belastung des Bodens tlw. vermeiden bzw. mindern:

- Beschränkung von baubedingten Auswirkungen (Begrenzung des Baufeldes, Sicherung und Schutz von Standorten (z. B. Grünflächen) vor Befahren / Verdichtung)
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.

Kleinflächig wird für die Zufahrt in den umgebenden Heckenbereich eingegriffen. Dieser Bereich ist ggfs. durch dioxinhaltige Schlacke („Kieselrot“) vorbelastet (s. Pkt. 2.1). Daher ist in diesem Bereich das Bodenmaterial vor Beginn der Bauarbeiten zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

Durch einen sach- und fachgerechten Einsatz der verwendeten Stoffe und Techniken (sachgerechter Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge, fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe) sowie entsprechend geeigneten Schutzvorkehrungen ist ein erheblicher Schadstoffeintrag in den Boden nicht gegeben.

Betriebsphase

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden erfolgt innerhalb des Plangebietes im Umfang von 2.710 m². Die Fläche für die Wohnmobilstellplätze wird mit Schotter teilversiegelt (2.560 m²) und rund 150 m² werden für eine Abwasserentsorgungsstation vollversiegelt, so dass dieser Bereich als Vegetationsstandort weitgehend entfällt, aber in Bezug auf den Wasserhaushalt die ökologischen Funktionen tlw. erhalten bleiben. Im Bereich der Grünflächen (3.490 m²) ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der Bestandssituation.

Die Böden im Untersuchungsgebiet (großflächig Auengley, kleinflächig Plaggenesch) sind in der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (Geologischer Dienst NRW 2010) als sehr schutzwürdiger Grundwasserboden (Auengley) und besonders schutzwürdiger Plaggenesch (Archiv der Kulturgeschichte) dargestellt. Der Plaggenesch kommt im Münsterland als typische historische Nutzungsform vergleichsweise häufig vor. Der Auengley ist typisch für die Auenbereiche der Ems. Die anstehenden Böden sind im Plangebiet durch anthropogene Nutzung bereits überprägt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch den Eingriff in den Boden (Teilversiegelung durch Schotter, kleinflächige Vollversiegelung, Eingriff in das Bodengefüge durch Baumaßnahmen) erhebliche, aber ausgleichbare Beeinträchtigungen gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Der Umfang des Ausgleichs wird in Kapitel 6.1 (Eingriffsbilanzierung) dargestellt. Für den Eingriff in den schutzwürdigen Auenboden ist aufgrund der im Plangebiet gegebenen anthropogenen Überformung ein Ausgleich nicht erforderlich. Die Überformung von Boden durch das hier geplante Vorhaben hat keine erheblich negative Auswirkung auf die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Boden.

4.2 Fläche

Bauphase

Während der Bauphase ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche, da nur räumlich und zeitlich beschränkt Baunebenflächen in Anspruch genommen werden.

Betriebsphase

Der Bebauungsplan Nr. 341 und die 35. Flächennutzungsplanänderung sehen vor, auf einen Teilbereich der bisherigen Rasenfläche einen Wohnmobilstellplatz festzusetzen. Dies umfasst eine Fläche von 2.710 m² die vorwiegend mit Schotter teilversiegelt wird (knapp 150 m² werden für eine Abwasserentsorgungsanlage vollversiegelt). Der restliche Bereich bleibt als Grünfläche (3.490 m²) erhalten.

Der überplante Bereich liegt außerhalb von Wohnbau-, Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Aufgrund der bereits jetzt starken Nutzung als Aufenthaltsraum für Menschen (angrenzende Sportstätten, kurzfristige Nutzungen als Wohnmobilstellplatz durch Gäste des Kanu-Clubs) und der vorgesehenen Teilversiegelung mit Schotter sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche sowie unter Berücksichtigung von Fläche als natürliche Ressource nicht erheblich.

4.3 Wasser

4.3.1 Bauphase

Durch einen sach- und fachgerechten Einsatz der verwendeten Stoffe und Techniken (sachgerechter Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge, fachgerechte Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe) sowie entsprechend geeigneten Schutzvorkehrungen ist ein erheblicher Schadstoffeintrag in das Grundwasser nicht gegeben. Es erfolgt kein Eingriff in Oberflächengewässer.

4.3.2 Betriebsphase

Entwässerung

Gemäß Festsetzungen des Bebauungsplanes ist zur Entsorgung von Abwasser eine befestigte Entsorgungsstation von max. 150 m² Grundfläche zulässig. Mit der Station erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung der belasteten Abwässer aus den Wohnmobilen. Somit sind keine Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftspfades über den Wirkungspfad Boden und Wasser möglich.

Zur Befestigung der restlichen Fläche des Sondergebietes wird ausschließlich versickerungsfähiges Material, z. B. Rasenschotter genutzt. Rasengittersteine werden aufgrund der fehlenden Versickerungsfähigkeit nicht verwendet.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet grenzt direkt an die Ems. Innerhalb des Untersuchungsgebietes und des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Wasserfläche der Ems wird für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Das Plangebiet liegt zudem vollständig innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems. Vor diesem Hintergrund sieht die Planung keine vollständige Versiegelung der geplanten Wohnmobilstellplätze, sondern eine Befestigung mit versickerungsfähigem Schotter vor. Darüber hinaus erfolgt keine Erhöhung des anstehenden Geländes. Ein Retentionsraumverlust ist somit sicher auszuschließen; ein Ausgleich ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

Das Vorhaben gehört nicht zu den nach § 78 Abs. 1 WHG untersagten Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten. Eine Genehmigung gem. § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. § 78 Abs. 3 bis 5 WHG ist daher nicht erforderlich.

Nutzung während Hochwasser nicht möglich?

Grundwasser

Aufgrund der nur geringen Vollversiegelung (150 m²) und der vorwiegenden Teilversiegelung (2.560 m²) ist ein Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Wirkungen auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Überschwemmungsgebiete und damit insgesamt auf die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressource Wasser hat.

4.4 Klima / Lufthygiene

Bauphase

Während der Bauphase kommt es durch den Verkehr der Baumaschinen zu erhöhten Abgasemissionen. Die Auswirkungen auf die Lufthygiene sind räumlich und zeitlich beschränkt, die Auswirkungen sind damit als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsphase

Mit der Neuauftellung des B-Planes wird eine Neuversiegelung von max. **2.710 m²** Fläche ermöglicht. Dabei handelt es sich allerdings nur um eine Teilversiegelung, da die Fläche geschottert wird.

Durch die Anlage wärmeerzeugender Oberflächen als Folge der Versiegelung resultieren u. a. eine erhöhte bodennahe Lufttemperatur, eine verminderte relative Luftfeuchte sowie verminderte Windgeschwindigkeiten, was zu einer Verschlechterung der **bioklimatischen Situation** führt. Da es sich um eine Teilversiegelung mit Schotter handelt, sind diese Wirkungen allerdings als sehr gering und nur lokal einzustufen.

Möglichkeiten zur Verminderung dieser Beeinträchtigungen sind u. a.:

- weitest mögliche Vermeidung der Bodenversiegelung
- Erhalt vorhandener Grünstrukturen
- umfangreiche Durchgrünungs- / Bepflanzungsmaßnahmen
- Einsaat von Rasen auf der Schotterfläche (Schotterrasen)

Treibhausgasemissionen / Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Plangebiet wurde bereits in der Vergangenheit zeitweise für das Abstellen von Wohnmobilen von den Vereinsgästen des angrenzenden Kanu-Clubs genutzt. Das Verkehrsaufkommen erhöht sich daher im Vergleich zum Ist-Zustand nur geringfügig. Die Nutzung des Geländes als Wohnmobilstellplatz führt nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Treibhausgasemissionen. Gleichzeitig bezieht sich die Versiegelung auf nur geringe Flächengrößen; der größte Teil des Plangebietes bleibt als Grünfläche erhalten bzw. wird durch Rasenschotter teilversiegelt; auch bleibt der Gehölzbestand im Plangebiet erhalten bzw. werden zu entfernende Bäume durch Neuanpflanzungen ersetzt. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden ausgeschlossen.

Da das Gebiet nicht dauerhaft bewohnt, sondern nur temporär von Wohnmobilen genutzt wird, zudem die Versickerungsfähigkeit des Bodens erhalten bleibt und es keine Beeinträchtigungen der Hochwasserabfuhr gibt, ist eine Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht erkennbar.

Insgesamt stellen sich die Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene als nicht erheblich dar.

4.5 Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt

4.5.1 Bauphase

Während der Bauphase kommt es zu temporären Lebensraumverlusten durch die Baustelleneinrichtung sowie Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb. Die temporären Lebensraumverluste und Störungen sind räumlich und zeitlich beschränkt.

Für das Vorhaben müssen im Bereich der geplanten Einfahrt zwei Eschenahorne entfernt werden. Eine Beeinträchtigung Gehölzbewohnender Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Schnitt- und Rodungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Bei einer Verrichtung der Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres wird ausgeschlossen, dass es zu einer Tötung von Tieren kommt.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festgesetzt, zu rodende Bäume vor der Fällung auf Spalten und Höhlen und ggf. Besatz von Fledermäusen zu untersuchen.

4.5.2 Betriebsphase

Biotope

Eingriffe gem. LNatSchG NRW für Pflanzen und Tiere ergeben sich primär durch die Flächeninanspruchnahme und den damit verbundenen (erheblichen und nachhaltigen) **Verlust von Biotopen**. Mit der Teilversiegelung einer Rasenfläche in einem Umfang von 2.710 m² gehen diese Flächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren.

In der nachfolgenden Tab. 3 sind die beanspruchten und zu erhaltenden Biototypen innerhalb des Plangebietes (6.200 m²) aufgeführt. Die Biototypen in dem restlichen Untersuchungsgebiet sind von der Bauleitplanung nicht betroffen und werden somit nicht in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 4 Flächeninanspruchnahme und -erhalt innerhalb des Plangebietes

Code	Biototyp	Fläche in m ²	Erhalt	Inanspruchnahme
BB 50	Gebüsch	205	205	0
BD3 70, ta1-2	Gehölzreihe	610	610	0
BE100, ta1-2	Ufergehölz	135	135	0
BF30, ta1-2	Baumreihe	260	260	0
HM, mc1	Rasenfläche	4.315	1.605	2.710
HM, xd3	Parkanlage	5	5	0
K, neo4	Saum, Randsteifen	10	10	0
VF0	Straße	640	640	0
VF1	Rad- und Fußweg	20	20	0
Summe		6.200	3.490	2.710

Durch das Planvorhaben wird nur in eine Rasenfläche mit einer geringen ökologischen Bedeutung auf einer Fläche von 2.710 m² eingegriffen. Die restlichen Biotope innerhalb des Plangebietes sowie im darüberhinausgehenden Untersuchungsgebiet bleiben erhalten.

Die Baumreihen und Gehölzreihen entlang des Plangebietes werden in ihrem Bestand gesichert und durch Anpflanzung weiterer Bäume ergänzt. Dies erfolgt als Ausgleich für zwei Eschahorne, die im Bereich der geplanten Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz entfernt werden müssen. Auch das Gebüsch im nördlichen Plangebiet wird nicht in Anspruch genommen.

Der Erhalt und die Sicherung der umgebenden Gehölze stellen eine Vermeidung und Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft dar, gleichwohl ist die Versiegelung von Biotopen auszugleichen (s. Kap. 6).

Tiere

Amphibien

Das Vorhaben bewirkt keine Eingriffe in Gewässer oder andere amphibische Lebensräume, so dass eine Beeinträchtigung von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

Vögel

Innerhalb des Plangebiets wurden keine planungsrelevanten Brutvorkommen festgestellt. Als wertgebende Art wurde in dem Gebüsch im nördlichen Plangebiet der Haussperling nachgewiesen. Die planungsrelevanten Arten Eisvogel, Nachtigall und Waldkauz fanden sich außerhalb des Untersuchungsgebietes nahe der Ems; der Eisvogel sogar auf der anderen Seite des Emsufers. Der Star als weitere nicht planungsrelevante aber in der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestufte Art, wurde im südlichen Untersuchungsgebiet im Gehölz an der Feuchtweide festgestellt.

Das Gebüsch in dem der Haussperling brütet wird durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Es stehen zudem auch weiterhin für die Art geeignete Nahrungsflächen sowie Brutplätze außerhalb des überplanten Raumes zur Verfügung. Es wird somit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Haussperlings durch das Vorhaben ausgegangen. Dies betrifft auch die im weiteren Raum festgestellten Brutvorkommen von Eisvogel, Nachtigall, Waldkauz und Star. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten.

Fledermäuse

Die Kartiерergebnisse in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (WWK 2017) zeigen für das Untersuchungsgebiet ein breites Spektrum an Fledermausarten auf. Dies lässt sich mit der allgemeinen Wertigkeit des Raumes durch die Lage an der Ems sowie der Mosaikstruktur aus Grünlandflächen, Gehölzen und Gewässern erklären.

Zumindest für die Arten Zwergfledermaus und Großer Abendsegler lassen sich Quartiere im Untersuchungsgebiet oder dessen nahem Umfeld nicht ausschließen. Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet auch stark als Jagdgebiet genutzt.

Durch die Teilversiegelung des Plangebietes mit Schotter geht eine Nahrungsfläche für Fledermäuse verloren (ca. 2.710 m²). Im Umfeld des Plangebietes finden sich weiterhin z. T. wertigere Grünlandflächen (Feuchtwiese, Feuchtweide), so dass die Rasenfläche im Plangebiet nicht als essentielles Habitatelement einzustufen ist. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen liegt demnach nicht vor. Auch wird nicht von einer erheblichen Störung der Fledermäuse durch ein

erhöhtes Verkehrsaufkommen oder verstärktes Aufkommen an Menschen durch den neuen Wohnmobilplatz ausgegangen.

Einer Störung der Fledermausfunktionsräume durch Lichtemissionen wird durch eine reduzierte Beleuchtung mit einem geringen Anteil an Ultraviolett und Blau im Lichtspektrum (z. B. LED-Licht) entgegengewirkt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen für das Plangebiet niedrige Leuchten (max. 1.20 m hoch) mit eingebauten Bewegungsmeldern und mit nach unten gerichteten Leuchtmitteln mit einem maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 % (z. B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten) vor.

Schutzgebiete

Teile des Untersuchungsgebietes befinden sich innerhalb des FFH- und Naturschutzgebietes Emsaue. Das Plangebiet selbst liegt nicht innerhalb dieses Gebietes, grenzt aber nordöstlich und östlich an das FFH- und Naturschutzgebiet Emsaue.

Die FFH-Lebensraumtypen („Dünen im Binnenland“, „Natürliche eutrophe Seen und Altarme“, „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden“, Übergangs- und Schwingrasenmoore, „Waldmeister-Buchenwald“, „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“, „Moorwälder“, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“ und „Hartholz-Auenwälder“) als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Dadurch ergibt sich auch keine erhebliche Betroffenheit der für das FFH-Gebiet nach Standarddatenbogen maßgeblichen Arten Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Große Moosjungfer, Bitterling und Kammolch. Das Planvorhaben nimmt keine für die Arten essentiellen Lebensräume in Anspruch.

Von einer erheblichen Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht auszugehen.

Biologische Vielfalt

Das Vorhaben sieht vor, die Gehölze im Plangebiet vorwiegend zu erhalten; lediglich im Bereich der geplanten Zufahrt müssen zwei Eschenahorne entfernt werden. Dies hat keine Wirkung auf die biologische Vielfalt insgesamt, da die Bäume im Plangebiet ausgeglichen werden. Auch bewirkt die Teilversiegelung der Rasenfläche keine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, weil es sich hier um eine stark genutzte und intensiv gepflegte Fläche mit einem geringen Artenspektrum handelt.

Die Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen stellt einen erheblichen und damit ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Baumkontrollen, Reduzierte Beleuchtung) werden weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ als nicht erheblich eingestuft.

4.6 Orts- / Landschaftsbild

Bauphase

Auswirkungen des Baustellenbetriebes sind räumlich und zeitlich beschränkt und lassen keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild erkennen.

Betriebsphase

Durch das Planvorhaben verändert sich das Landschaftsbild nur sehr geringfügig. Es wird bereits aktuell durch die vorhandenen Sportplätze und Kanusporteinrichtungen geprägt.

Auf 2.710 m² wird eine bisherige Rasenfläche geschottert bzw. im geringen Umfang (150 m²) vollversiegelt, die umgebenden raumwirksamen Gehölze sowie Grünflächen bleiben erhalten.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind damit insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

4.7 Mensch und menschliche Gesundheit

Bauphase

Während der Bauphase kann es zu erhöhten Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Baufahrzeuge sowie den Baustellenbetrieb kommen. Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung sowie der Entfernung zur Wohnbebauung, sind die Umweltauswirkungen während der Bauphase als nicht erheblich einzustufen.

Betriebsphase

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 180 m Entfernung zum geplanten Wohnmobilstellplatz. Dazwischen liegen Gehölze und ein großflächiger Sportplatz. Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohnumfeld der benachbarten Anwohner sind nicht zu erwarten. Veränderte Blickbeziehung durch die neue Schotterfläche sowie einem erhöhten Aufkommen von Wohnmobilen werden als gering bewertet.

Auch das Verkehrsaufkommen auf den anbindenden Straßen wird als gering eingeschätzt (gemäß Begründung zum B-Plan wird von einem Aufkommen von 3 Wohnmobilen pro Stunde ausgegangen); das Gebiet wurde zudem bereits in der Vergangenheit von Wohnmobilen kurzfristig genutzt. Die Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg wird durch Ausbau von zwei Ausweichbuchten gewährleistet. Aufgrund der nur geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Emissionen von Schadstoffen und Lärm. Auch Belästigungen durch Lichtemissionen sind aufgrund der Entfernung zu den Wohnbebauungen als auch die dazwischen liegenden Gehölze nicht gegeben.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und die menschliche Gesundheit sind daher insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und Betriebsphase

Wie in Kap. 2.7 ausgeführt, befinden sich innerhalb des Plangebietes keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler. Das Plangebiet liegt nach dem LWL (2013) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht Denkmalpflege sowie innerhalb einer Fläche mit raumbedeutsamen Sichtbeziehungen. Durch das Vorhaben ergeben sich keine veränderten Sichtbeziehungen auf raumbedeutsame Objekte.

Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter sind nicht gegeben.

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies gem. §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt Rheine und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

4.9 Wechselwirkungen

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächige Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

4.10 Kumulierende Wirkung

Eine Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit anderen Vorhaben benachbarter Plangebiete sind aufgrund der geringen Größe des Eingriffs und der nicht erheblichen Wirkungen der Planung auszuschließen.

4.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Anfallende Abfälle während der Baumaßnahme werden fachgerecht entsorgt.

Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes können die Ver- und Entsorgungseinrichtungen des angrenzenden Kanu-Clubs mit nutzen. Eine Entsorgungseinrichtung für das anfallende Schmutzwasser wird eingerichtet. Anfallende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung durch anfallende Abfälle ist nicht gegeben.

4.12 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

5 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariantenprüfung)

Bei Nichtdurchführung der Planung unterliegt das Plangebiet weiterhin der Nutzung als Rasenfläche. In der Vergangenheit wurde diese Fläche bereits von Vereinsgästen des Kanu-Clubs als Wohnmobilstellplatz genutzt; es ist davon auszugehen, dass dies auch weiterhin erfolgt. Darüber hinaus besteht auch weiterhin ein Bedarf an einem Wohnmobilstellplatz in Rheine.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wie in Kap. 4 dargestellt, besteht als alternative Planungsmöglichkeit die Beibehaltung der heutigen Situation. Zur Deckung des Bedarfs an einem Wohnmobilstellplatz wäre jedoch an anderer Stelle von Rheine eine geeignete Fläche auszuweisen. Derzeit sind keine Flächen verfügbar, die in vergleichbarer Größe und Qualität mit entsprechender Anbindung an sportliche und touristische Aktivitäten geeignet für eine Darstellung als Wohnmobilstellplatz sind.

Als anderweitige Planungsmöglichkeit wurde die Erschließung des Plangebietes von Westen her geprüft, allerdings zugunsten der Erschließung von Osten her verworfen. Durch die Erschließung von Osten ergibt sich weniger Anfahrtsweg, der Begegnungsverkehr ist geringer und auf dem Hertaweg werden nur 2 statt 3 Ausweichbuchten erforderlich. Dafür müssen im Bereich der Zufahrt von Osten zwei Eschenahorne entfernt werden. Diese werden durch Pflanzung neuer Gehölze im Plangebiet ausgeglichen.

7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Externe Kompensation

7.1 Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung“ vom Land NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.

In Tab. 5 sind die innerhalb des Plangebietes vorkommenden Biotoptypen mit ihrer Flächengröße, ihrer ökologischen Wertzahl und dem ökologischen Gesamtwert, der sich aus Multiplikation der Flächengröße mit dem ökologischen Wert ergibt, aufgeführt.

Tab. 6 stellt die Planungssituation und deren ökologische Wertigkeit innerhalb des Plangebietes dar.

Tab. 5 Bewertung der Bestandssituation

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertzahl	Gesamtwert
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Fläche			
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude (HN0, Straßen (VF0))	640	0	-
1.3	Teilversiegelte Fläche (Fuß- und Radweg (VF1))	20	1	20,0
2.	Begleitvegetation			
2.2	Straßen-/ Wegrain (K, neo4)	10	2	20,0
4.	Grünflächen, Gärten			
4.5	Intensivrasen (HM4)	4.315	3	12.945,0
4.7	Parkanlage, strukturreich mit Baumbestand (HM, xd3)	5	5	25,0
7.	Gehölze			
7.2	Gebüsch (BB50)	205	5	1.025,0
7.2	Gehölzreihe (BD3, 70, ta1-2)	610	5	3.050,0
7.2	Ufergehölz (BE100, ta1-2)	135	5	675,0
7.3	Baumreihe mit < 50 % lebensraumtypischen Arten (BDF30, ta1-2)	260	3	700,0
gesamt		6.200		18.460

Tab. 6 Bewertung der Planungssituation

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Wertzahl	Gesamtwert
1.	Versiegelte oder teilversiegelte Fläche			
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude (HN0, Straßen (VF0))	640	0	-
1.1	Vollversiegelte Fläche (Abwasserentsorgungsstation	150	0	-
1.3	Teilversiegelte Fläche (Fuß- und Radweg (VF1))	20	1	20,0
1.3	Teilversiegelte Fläche (Schotterfläche)	2.560	1	2.560,0
2.	Begleitvegetation			
2.2	Straßen-/ Wegrain (K, neo4)	10	2	20,0
4.	Grünflächen, Gärten			
4.5	Intensivrasen (HM4)	1.605	3	4.815,0
4.7	Parkanlage, strukturreich mit Baumbestand (HM, xd3)	5	5	25,0
7.	Gehölze			
7.2	Gebüsch (BB50)	205	5	1.025,0
7.2	Gehölzreihe (BD3, 70, ta1-2)	610	5	3.050,0
7.2	Ufergehölz (BE100, ta1-2)	135	5	675,0
7.3	Baumreihe mit < 50 % Lebensraumtypischen Arten (BDF30, ta1-2)	260	3	700,0
gesamt		6.200		12.890,0

Nachfolgend werden die Gesamtflächenwerte der Bestands- und Planungssituation gegenübergestellt:

Bestandssituation:	18.460 ökol. Werteinheiten
Planungssituation:	<u>12.890</u> ökol. Werteinheiten
Differenz	5.570 ökol. Werteinheiten

Bei der Gegenüberstellung der beiden Planungsstände ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 5.570 ökologischen Werteinheiten. Somit ist ein externer Ausgleich erforderlich.

7.2 Externe Kompensation

Die Stadt Rheine hat ein ökologisches Maßnahmenkonzept für eine ca. 4,93 ha große bisher intensiv genutzte Grünlandfläche südöstlich der General-Wever-Kaserne (Gem. Rheine r.d. Ems, Flur 29, Flurstücke 1378 tlw.) entwickelt. Im Sinne eines Ökopools wird der erzielte ökologische Wertzuwachs städtischen Planungen zugeordnet werden. Auch die vorhabensbedingten Eingriffe für den geplanten Wohnmobilstellplatz am Emsufer werden auf dieser Fläche realisiert. Insgesamt ist ein Ausgleich von 5.570 ökologischen Werteinheiten erforderlich.

Den vorhabensbedingten Eingriffen durch den B-Plan Nr. 341 werden 1.393 m² Obstwiese (Maßnahme 2) zugeordnet. Mit Umwandlung einer artenarmen, intensiv genutzten Fettwiese in eine extensive genutzte Feuchtwiese wird eine ökologische Wertsteigerung von 4 WE/m² erzielt, so dass bei einer Fläche von 1.393 m² ein ökologischer Wertzuwachs von insgesamt 5.572 WE erreicht wird ($1.393 \text{ m}^2 \times 4 \text{ WE/m}^2 = 5.572 \text{ WE}$) und damit das Kompensationsdefizit von 5.570 ökologischen Werteinheiten kompensiert wird.

Abb. 7 zeigt die externe Ausgleichsfläche für die vorhabensbedingten Eingriffe des B-Plan Nr. 341 im Flächenpool Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue.



**Abb. 7 Externe Ausgleichsfläche für B-Plan Nr. 341
im Flächenpool Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue**

Die geplanten Maßnahmen und deren ökologischer Wertzuwachs sind in dem Maßnahmenkonzept⁴ für die Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue in Rheine umfassend beschrieben.

8 Technische Verfahren / Fehlende Kenntnisse

Den Ausführungen dieses Umweltberichtes liegt der Entwurf für den Bebauungsplan (Stand 16.10.2017) und der Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 08.11.2017) samt Begründung zu Grunde.

Eingestellt wurden zudem die Erkenntnisse aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung (WWK 2018).

9 Maßnahmenbeschreibung zum Monitoring

Die Durchführung von Monitoringmaßnahmen ist nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Rheine plant am südlichen Emsufer im südöstlichen Stadtgebiet von Rheine an der Ems mit dem Bebauungsplan Nr. 341 und der parallel durchgeführten 35. Flächennutzungsplanänderung einen Wohnmobilstellplatz zu entwickeln.

Mit der Planung wird dem Bedarf an einem sportlich und touristisch angebundenen Wohnmobilstellplatz Rechnung getragen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes, dass der Erholung dient, mit Zweckbindung „Wohnmobilstellplatz“.

Im Zuge der Bauleitplanung ist eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der hiermit vorgelegte Umweltbericht stellt die durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen dar; er ist ein Teil der Planbegründung und bei der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima / Luftthygiene, Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu prüfen. Die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind zu beachten. Die einschlägigen Fachgesetze und ihre Ziele werden im Umweltbericht dargestellt und berücksichtigt.

In Kap. 1 wird das Planvorhaben beschrieben. Überplant wird ein 6.200 m² großer Bereich, der im Wesentlichen von einer Rasenfläche (4.315 m²) mit einer geringen ökologischen Bedeutung eingenommen wird. Zwei Bäume werden durch das Vorhaben entfernt. Vorgesehen ist die Einrichtung von Stellplätzen aus Rasenschotter auf 2.710 m² und die Pflanzung von drei großkronigen Bäumen innerhalb des Plangebietes. Weiterhin bleiben Grün- und Gehölzflächen (3.490 m²) innerhalb des Bauleitplangebietes erhalten.

Der Umweltbericht stellt in Kap. 2 zunächst die Bestandsaufnahme und -bewertung

⁴ WWK, 2018: Maßnahmenkonzept und Ermittlung des ökologischen Wertzuwachses für die Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue in Rheine. Warendorf

bezogen auf die Schutzgüter sowie die zwischen diesen bestehenden Wechselwirkungen dar.

In Kap. 3 werden umweltrelevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und die entsprechend betroffenen Schutzgüter dargestellt.

Die Umweltwirkungen in Bau- und Betriebsphase werden in Kap. 4 für jedes Schutzgut abgeprüft. Für die betrachteten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen resultieren erhebliche und nachhaltige Veränderungen durch die Inanspruchnahme von Boden und Biotoptypen. Die Auswirkungen auf Boden und Biotoptypen sind ausgleichbar; die zu entfernenden zwei Gehölze werden durch die Anpflanzung von 3 Bäumen im Plangebiet ersetzt.

Bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Rodungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit, Baumhöhlenkontrollen, reduzierte Beleuchtung) werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Durch die nur im geringen Umfang stattfindende Teilversiegelung führt das Vorhaben nicht zu erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Auch finden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima / Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter statt.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen Vorhaben sowie eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Für den Fall der Nichtverwirklichung der mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 94 vorgesehenen Planung ist von der Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Plangebietes und einem Fehlen eines geeigneten Wohnmobilstellplatzes auszugehen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten wurden geprüft; derzeit sind keine Flächen mit vergleichbarer Größe und Qualität verfügbar.

Bei der Gegenüberstellung der Planungs- mit der Bestandssituation für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ergibt sich ein Defizit von 5.570 ökologischen Werteinheiten, das auf einer städtischen Ökopool-Fläche südöstlich der General-Wever-Kaserne ausgeglichen wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der zu erbringenden externen Kompensation ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Warendorf, 27.02.2019

Two handwritten signatures in blue ink are present. The first signature reads 'H. Weil - Skutrup' and the second, to its right, reads 'C. Holter'.

WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

Quellenverzeichnis

Allgemeines

LANUV, 2008: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden. CD-ROM Krefeld 2004 (2. überarbeitete Auflage)

Materialien zum Plangebiet

Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland. Bekanntmachung 27.06.2014

Bielefelder Verlag: Radwanderkarte Radregion Münsterland, Kreis Borken, 1 : 50.000. 9. Auflage, Greven 2014.

Bodenkarte 1 : 50.000 (hrsg. v. Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld)
Blatt L 3710 Rheine (1975)

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 - Normalausgabe

Geodatenzentrum NRW, Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW: WMS NW DOP20, Digitale Orthophotos. URL des Dienstes: http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20?

Kreis Steinfurt: Landschaftsplan IV Emsaue Nord

Kreis Steinfurt: <https://gis.kreis-steinfurt.de/Geodatenatlas/resources/apps/Umwelt/index.html?lang=de>

Land NRW (2017): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): Topographische Karten und Luftbilder

LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken.
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. URL des Dienstes: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?version=1.1.1>

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster. 2013

Stadt Rheine: Begründung zur 35. Änderg. des Flächennutzungsplanes – Kennwort: „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“. Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung - 5.1, Stand November 2017

Stadt Rheine: Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 341 – Kennwort: „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“. Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung - 5.1, Stand November 2017

WWK – Weil-Winterkamp-Knopp – Partnerschaft für Umweltplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 und 2 für den Bebauungsplan Nr. 341 „Wohnmobilstellplatz am Emsufer“. Warendorf 16.01.2018

WWK – Weil-Winterkamp-Knopp – Partnerschaft für Umweltplanung: Maßnahmenkonzept und Ermittlung des ökologischen Wertzuwachses für die Ausgleichsfläche Eschendorfer Aue in Rheine. Warendorf, 2018

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.434)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (Bundesgesetzblatt I S. 2.254, 2.255)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung vom 21.07.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 411)

Anhang

Tab. A1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Landschaft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	- Den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung tragen
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...)so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	- Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten

Tab. A1 (Forts.) Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissionsschutzgesetz Bundesimmissionsschutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) - Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzgesetz	Boden	- Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzgesetz	Boden Fläche	- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden - Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen - Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut - Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird - Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Denkmalschutzgesetz NRW	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Tab. A1 (Forts.) Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Fachgesetz	Schutzgut	Inhalt
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	- Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswald-gesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	- Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) - Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung